

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 13

Schafflund, 29.03.2019

49. Jahrgang



Seite 85: Hauptsatzung des Amtes Schafflund (Kreis Schleswig-Flensburg)

Seite 91 3. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die
Erhebung einer Hundesteuer

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Hauptsatzung des Amtes Schafflund (Kreis Schleswig-Flensburg)
--

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schafflund vom 27.02.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Schafflund erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Schafflund.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg“

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Verwaltung

Das Amt Schafflund unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 4

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten,
 2. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen und Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
8. Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für das Amt verbunden sind,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 2.500,00 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 € und
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €.

§ 5

Leitende Verwaltungsbeamtin, Leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit

der Beratung beauftragen. Die Leitende Verwaltungsbeamte oder der Leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die Leitende Verwaltungsbeamtin oder Leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 6

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes Schafflund bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6 SHBesG und Entgeltgruppe 6 TVöD übertragen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat alle weiteren Personalentscheidungen des Amtsausschusses vorzubereiten und die Einstellungsgespräche zu führen, soweit es sich nicht um die Stellen der Amtsleiterinnen oder der Amtsleiter und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten handelt.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, sofern diese zusätzlichen Aufgaben die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung von hilfeschenden Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder des Leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetende Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein werden gebildet:
- a) **Haupt- und Finanzausschuss**
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung.
 - b) **Rechnungsprüfungsausschuss**
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltsrechnung

In den Ausschuss a) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 können durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht werden, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 10

Verträge

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekannlmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich am Freitag und ist beim Amt Schafflund unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschließlich Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per E-Mailversand

Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.06.2003, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 30.11.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.03.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 25.03.2019

gez.

(LS)

(Wilhelm Krumbügel)
-Amtsvorsteher-

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.02.2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

§ 3 (3) „Steuersatz“ wird neu gefasst:

(3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 15-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 25.03.2019

gez.

(LS)

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)